

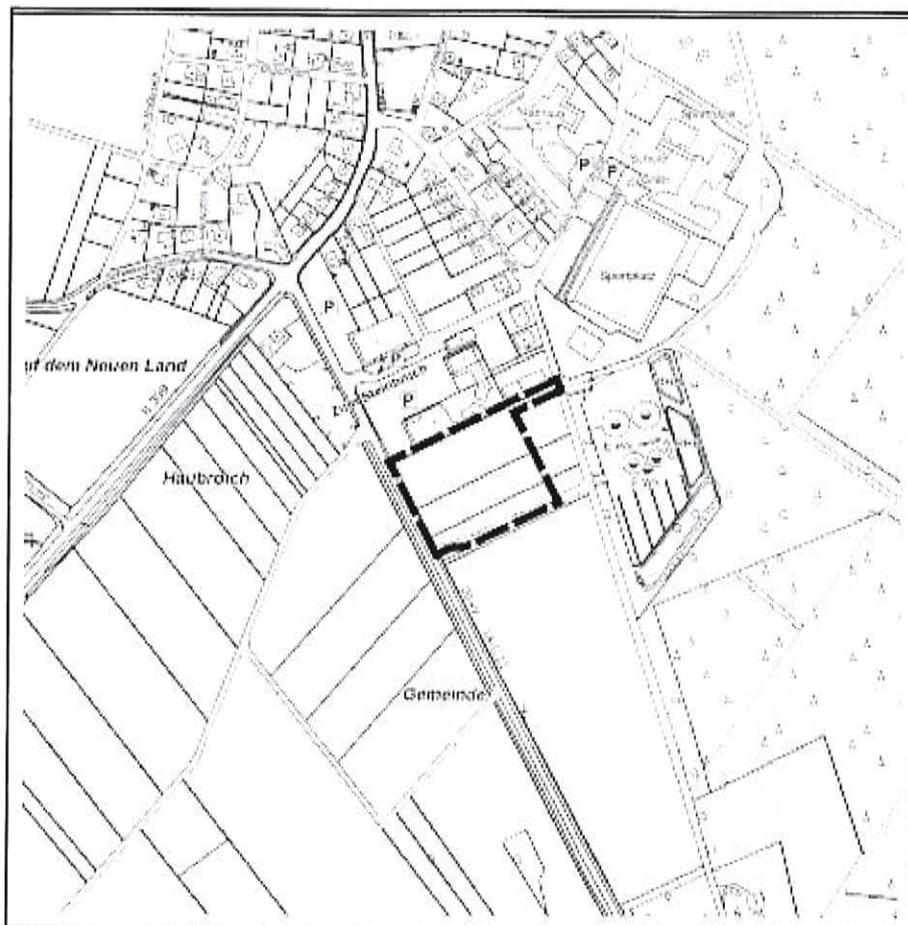
Bekanntmachung der Gemeinde Hürtgenwald

Bebauungsplan Nr. F 8 „Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs“ im Ortsteil Kleinhau hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 den Bebauungsplan Nr. F 8 „Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs“ im Ortsteil Kleinhau gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine standortgerechte Ergänzung des zentralen Versorgungsbereichs mit großflächigem und nicht großflächigem Einzelhandel insbesondere mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß Hürtgenwalder Liste zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Kleinhau, Flur 20 eine Teilfläche des Flurstücks 74 (bisher Flurstücke 7, 8 und 9) und ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. F 8 „Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs“ im Ortsteil Kleinhau wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald-Kleinhau, 1. Etage, Zimmer 110, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden sind zz.

montags und mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Bekanntmachung auch über die Homepage der Gemeinde Hürtgenwald abrufbar.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen de Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 BauGB

Nach § 215 BauGB werden Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hürtgenwald unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hürtgenwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den 04.04.2023

Der Bürgermeister



(Stephan Cranen)